

assista

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2007



Rechtsschutz-
Versicherung
für KMU
und Selbständige

assista tcs



INHALTSVERZEICHNIS

AVB

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Vertragsparteien.....	3
2	Versicherungsvarianten.....	3
3	Beginn und Ende der Versicherung.....	3
4	Leistungen.....	3
5	Örtlicher Geltungsbereich.....	4
6	Zeitlicher Geltungsbereich.....	4
7	Prämien.....	4
8	Mitteilungen.....	4

BETRIEBS-RECHTSSCHUTZ

9	Versicherte Personen und Eigenschaften.....	5
10	Risiken.....	5

ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES RECHTSFALLES

11	Anmeldung.....	7
12	Bearbeitung.....	7
13	Freie Wahl des Anwaltes.....	7
14	Schiedsverfahren.....	7
15	Verletzung von Obliegenheiten.....	7
16	Kündigung nach einem Rechtsfall.....	7

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen Assista TCS AG die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Assista TCS AG ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Assista TCS AG verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Der Versicherte erlaubt Assista TCS AG die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-mails, Fax, usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert und können vom TCS zu Promotionszwecken verwendet werden.

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

1 VERTRAGSPARTEIEN

Assista

Assista TCS AG, Vernier/Genf.

Versicherungsnehmer

Natürliche oder juristische in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person, Inhaberin eines Klein-/Mittelbetriebes bis höchstens 20 Beschäftigte.

2 VERSICHERUNGSVARIANTEN

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvariante gewählt wurde:

- Betrieb 1 – 3 Personen
- Betrieb 4 – 6 Personen
- Betrieb 7 – 10 Personen
- Betrieb 11 – 15 Personen
- Betrieb 16 – 20 Personen

3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt für ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- bis am Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

4 LEISTUNGEN

4.1 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten:

- bis max. CHF 250 000.– pro Rechtsfall der sich in der Schweiz ereignet hat, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt;

- bis max. CHF 25 000.– pro Rechtsfall der sich im Ausland ereignet hat und/oder für welchen eine ausländische Gerichtsbarkeit zuständig ist;

- die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten** gemäss ortsüblichen Tarifen;
- die Kosten **von Expertisen**, die von der Assista, dem Anwalt des Versicherten oder dem Gericht veranlasst wurden;
- die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**;
- die dem Versicherten auferlegten **Prozentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu;
- die **Fahrspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Verhandlungen als Angeschuldigter oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs, Flugzeug ausgeschlossen) CHF 50.– übersteigen;
- die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsfall zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- die Kosten **eines Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista;
- die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

4.2 EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGEN

Streitwerte bis CHF 1500.– sowie Streitigkeiten mit Kunden des Unternehmers geben nur Anspruch auf aussergerichtliche Interventionen durch den Rechtsdienst der Assista.

4.3 KÜRZUNG DER LEISTUNGEN

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.4 NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz, im übrigen Europa (im Osten begrenzt durch den Ural) sowie in den Mittelmeerrandstaaten ereignen, sofern sich der Gerichtsstand für die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten in diesen Ländern befindet.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

6 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

6.1 MASSGEBENDES DATUM

Gedeckt sind die Rechtsfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist. Als massgebendes Datum gilt:

- im Schadenersatzrecht:**
das Datum des schadenverursachenden Ereignisses;
- im Versicherungsrecht:**
das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet; in Invaliditätsfällen gilt das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis;
wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung;
- im Vertragsrecht:**
das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht;
- im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:**
das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

6.2 WARTEFRIST

Eine Wartefrist von 3 Monaten ist auf jede Streitigkeit anwendbar, die aus Verträgen oder aus Ereignissen herrührt, die vor Inkrafttreten der Versicherung abgeschlossen wurden.

7 PRÄMIEN

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Anpassung

Ändert sich während der Vertragsdauer die Bemessungsgrundlage (Anzahl der Personen) so verpflichtet sich der Versicherungsnehmer dies der Assista unverzüglich mitzuteilen, worauf die Assista die Prämie ab nächstem Verfall entsprechend anpassen wird.

c. Änderung

Im Fall einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

d. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages während des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

8 MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Assista sind an Assista TCS AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf oder an einen ihrer Rechtsdienste zu richten.

Betriebs -Rechtsschutz

9 VERSICHERTE PERSONEN UND EIGENSCHAFTEN

9.1 VERSICHERT SIND

- **der Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft als Inhaber des deklarierten Betriebes bzw. in der Ausübung der angegebenen selbständigen Tätigkeit;
- **die mit dem Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehenden Personen** aus ihren Verrichtungen für den deklarierten Betrieb.

9.2 EBENFALLS VERSICHERT SIND

die Erben des Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

10 RISIKEN

10.1 VERSICHERTE RISIKEN

a. Schadenersatzrecht

Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung), welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

b. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers mit Versicherungen inkl. Kranken- und Pensionskassen.

c. Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber aus Arbeitsvertrag.

d. Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers als Mieter der dem Betrieb dienenden Grundstücke, Liegenschaften und Räumlichkeiten.

e. Andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherungsnehmers aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf-, Verkauf-, Miet-, Leasingvertrag über bewegliche Maschinen und Mobiliare, die dem versicherten Betrieb dienen;
- Darlehensvertrag;
- Werkverträge betreffend den dem versicherten Betrieb dienenden Liegenschaften sofern für die Arbeiten keine Baubewilligung notwendig ist;
- Hinterlegungs-, Speditions- und Frachtvertrag.

f. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor durch rechtskräftigen Entscheid das Verfahren eingestellt, der Versicherte freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignis.

10.2 NICHT VERSICHERTE RISIKEN

a. Vertragsrecht

- Streitigkeiten in der Eigenschaft als Vermieter oder Untervermieter;
- Streitigkeiten aus Pachtverträgen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Softwareproblemen aller Art.

b. Allgemeine Ausschlüsse

- Rechtsgebiete, die in Art. 10.1a-f nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Baurecht, Planungs- und Enteignungsrecht, Ausländer- (Fremdenpolizei) sowie des Gewerbepolizeirechts;
- Schadenfälle, die der Versicherte in seiner Eigenschaft als Erwerber, Eigentümer, Entlehner, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen erleidet;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inkl. einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschafts- oder Vereinsorgane;
- Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem blossen Inkasso unbestrittener Forderungen;
- Streitigkeiten unter den durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie dem Versuch dazu;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur;

- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit der Assista selbst.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

11 ANMELDUNG

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für welchen er Leistungen der Assista beanspruchen will.

12 BEARBEITUNG

Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

13 FREIE WAHL DES ANWALTES

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er, nach entsprechender Meldung an die Assista, einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ist der Beizug eines Anwaltes im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt.

14 SCHIEDSVERFAHREN

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles, begründet die Assista unverzüglich, schriftlich die von ihr

vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des interkantonalen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

15 VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

16 KÜNDIGUNG NACH EINEM RECHTSFALL

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat, vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.